

Forstreviergenossenschaft Hinwil - Wetzikon

Statuten

Forstreviergenossenschaft Hinwil-Wetzikon

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Umfang, Name, Sitz

„Die Forstreviergenossenschaft Hinwil-Wetzikon“ ist eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft im Sinne von Art. 19b Abs. 2 des Forstgesetzes vom 28. Juli 1907 in Verbindung mit Art. 39 Waldgesetz vom 7. Juli 1998 sowie §§ 100ff. des Gesetzes über die Förderung der Landwirtschaft vom 2. September 1979 (LG).

Sitz der Genossenschaft ist Hinwil.

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt:

- die Anstellung und den Einsatz eines Försters und allfällig nötiger Mitarbeiter im Revier;
- die Förderung einer vorteilhaften und rationellen Pflege und Bewirtschaftung des Waldes durch Bereitstellen von zweckmässigen Dienstleistungen für die Waldeigentümer im Reviergebiet;
- die Übernahme der Beförderung und von Waldbewirtschaftungsaufgaben ausserhalb des Reviergebietes, sofern die Erfüllung des Genossenschaftszweckes nicht gefährdet wird;
- den regelmässigen Unterhalt der von der Genossenschaft als Rechtsnachfolgerin der Waldzusammenlegungsgenossenschaft Hinwil gemäss Übersichtsplan 1:5'000 vom Juni 1984 übernommenen Anlagen. Gültigkeit trägt der aktualisierte, digitale Übersichtsplan vom 13. August 2018.

II. Aufsicht

Art. 3 Zuständigkeit

Für den Vollzug der forstgesetzlichen Bestimmungen sind für die Forstreviergenossenschaft die Anforderungen der forstlichen Aufsichtsbehörde massgebend.

Bezüglich des Unterhalts der mit öffentlichen Mitteln erstellten Anlagen untersteht die Genossenschaft in administrativen Belangen der Aufsicht des Bezirksrates Hinwil. Das Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald übt die technische Aufsicht aus. Gestützt auf § 145 des Landwirtschaftsgesetzes ist diese Amtsstelle befugt, die ihr notwendig erscheinenden Arbeiten anzuordnen und nötigenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen.

Art. 4 Jahresbericht

Die Genossenschaft orientiert den Bezirksrat und die für den Vollzug der Wald- und Landwirtschaftsgesetzgebung zuständige Direktion (Baudirektion) alljährlich durch einen kurzen Bericht über die Geschäfts- und Kassaführung betreffend dem Unterhalt.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Bezugsgebiet

Das Bezugsgebiet umfasst Grundstücke in den Gemeinden Hinwil, Wetzikon sowie Bäretswil, Dürnten, Fischenthal und Wald gemäss den aktuellen Übersichtsplänen.

Jeder jeweilige Eigentümer von Grundstücken im Bezugsgebiet gemäss Übersichtsplan 1:5'000 ist Mitglied der Genossenschaft. Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft ist im Grundbuch anzumerken.

Art. 6

Beschlüsse über Perimeterveränderungen bedürfen der Genehmigung der Direktion.

IV. Organisation

Art. 7

Organe der Forstreviergenossenschaft sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsrevisoren

1. Mitgliederversammlung

Art. 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Oberstes Organ der Forstreviergenossenschaft ist die Mitgliederversammlung.

Ihr steht zu:

1. Änderung der Statuten
2. Wahl von fünf Vorstandsmitgliedern sowie des Präsidenten aus dem Kreis der sieben Vorstandsmitglieder (Art. 15)
3. Wahl von drei Rechnungsrevisoren
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts
5. Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Mitglieder- und Unterhaltsbeiträge
6. Beschlussfassung über die Schaffung von Dauerstellen für Arbeitskräfte
7. Beschlussfassung über Kauf und Verkauf von Feld- und Waldgrundstücken der Genossenschaft von mehr als Fr. 30'000.-, soweit sich dies aus dem Genossenschaftszweck ergibt
8. Beschlussfassung über die teilweise oder gänzliche Auflösung der Forstreviergenossenschaft, sofern ihre Aufgabe von anderen Körperschaften übernommen wird, vorbehaltlich der Genehmigung des Regierungsrates.
9. Beschlussfassung über weitere wichtige Angelegenheiten, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder die ihr durch den Vorstand vorgelegt werden.

Art. 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitglieder treten einmal jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn ein Sechstel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Ein solches Gesuch muss schriftlich, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, an den Präsidenten der Forstreviergenossenschaft gerichtet werden.

Art. 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand durch schriftliche Mitteilung mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Anträge und Abänderungen der Statuten sind im Wortlaut mitzuteilen. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

Art. 11 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat ungeachtet des Umfangs seines Grundeigentums an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Mitglieder ohne Wald sind bei forstlichen Geschäften nicht stimmberechtigt. Waldeigentümer ohne Zahlungspflicht sind bei Geschäften, die den Unterhalt betreffen nicht stimmberechtigt.

Handlungsfähige Waldeigentümer können sich durch eine andere handlungsfähige Person, die sich über eine schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen.

Handlungsunfähige Waldeigentümer üben ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter oder eine von diesem bevollmächtigte Person aus.

Gehört ein Grundstück einer Erbengemeinschaft, oder steht es im Miteigentum oder im Gesamteigentum mehrerer Personen, so haben die Beteiligten durch Vollmacht einen Vertreter zu bezeichnen. Ein Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen, wenn über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und der Genossenschaft anderseits beschlossen wird.

Art. 12 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Eine geheime Wahl. bzw. Abstimmung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen für diesen Antrag abgegeben wird. Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zum Beschluss über eine Statutenrevision sind zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich.

Art. 13 Gesetzliche Grundlagen

Für das Verfahren in der Mitgliederversammlung werden die §§ 20-26 des geltenden Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 angewendet.

Bei Wahlen wird § 26 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 angewendet. Bei einer geheimen Wahl kommen die Vorschriften von § 25 des Gemeindegesetzes sinngemäss zur Anwendung.

Art. 14 Wahl von Vorstandsmitgliedern

Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand auf eine vierjährige Amtsdauer anzunehmen, ausser wenn sie das 60. Altersjahr zurückgelegt haben oder wegen Krankheit oder eines Gebrechens nicht in der Lage sind, ein solches Amt auszuüben. Der Bezirksrat ist berechtigt, auch aus anderen wichtigen Gründen vom Amtszwang zu befreien.

2. Vorstand

Art. 15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, wobei je ein Vertreter durch den Gemeinderat Hinwil und durch den Stadtrat Wetzikon abgeordnet wird. Fünf Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt, drei aus dem Gemeindegebiet Hinwil und zwei aus jenem von Wetzikon.

Der Förster ist nicht als Mitglied des Vorstandes wählbar. Er soll zu den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme eingeladen werden.

Der Präsident wird aus den dem Vorstand angehörenden Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Zu besetzen sind jedenfalls die Ämter des Vizepräsidenten, des Aktuars und des Rechnungsführers.

Als Rechnungsführer oder Aktuar kann der Vorstand mit Ausnahme des Försters Aussenstehende beiziehen; sie haben beratende Stimme.

Art. 16 Wahl des Vorstandes

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren sollen im selben Jahr wie die Gesamterneuerung der Gemeindebehörde durchgeführt werden. Tritt ein Mitglied des Vorstandes oder ein Rechnungsrevisor vor Ablauf der Amtsdauer zurück, so ist die Stelle an der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer neu zu besetzen.

Art. 17 Vorstandsaufgaben

Der Vorstand besorgt sämtliche Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Es kommen ihm insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Allgemeine Leitungsaufgaben

- 1.1 Vertretung der Forstreviergenossenschaft gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen;
- 1.2 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- 1.3 Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- 1.4 Verwaltung des Genossenschaftsgutes sowie Entscheide für Dienstbarkeiten etc. auf eigenen Parzellen;
- 1.5 Beschlussfassung über Perimeter Änderungen und Entlassung aus der Mitgliedschaft, vorbehältlich der Genehmigung durch die Direktion;
- 1.6 Kauf und Verkauf von Feld- und Waldgrundstücken der Genossenschaft bis höchstens Fr. 30'000.-, soweit sich dies aus dem Genossenschaftszweck ergibt;

- 1.7 Beschlussfassung über nicht im Voranschlag genehmigte Sachausgaben bis zu Fr. 20'000.- im Rechnungsjahr;
 - 1.8 Vorlegen von Angelegenheiten grundsätzlicher Wichtigkeit an die Mitgliederversammlung;
 - 1.9 Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
2. Vollzug der forstgesetzlichen Bestimmungen und Förderung der Pflege und Bewirtschaftung des Waldes
- 2.1 Anstellung eines Försters;
 - 2.2 Anstellung von Arbeitskräften;
 - 2.3 Aufstellung von Pflichtenheften für Förster und weitere Arbeitskräfte;
 - 2.4 Vollzug der forstgesetzlichen Bestimmungen und der darauf gestützten Anordnungen der forstlichen Aufsichtsbehörde;
 - 2.5 Aufsicht über den Förster;
 - 2.6 Erledigung von Aufträgen Dritter für die Ausführung forstlicher und anderweitiger Aufgaben, insbesondere Waldbewirtschaftung (Holzhauerei, Pflege, Kulturen), Holzverkauf, Erstellung und Unterhalt baulicher Anlagen und dergleichen;
 - 2.7 Antragstellung an die Gemeinde Hinwil und die Stadt Wetzikon auf Ausrichtung der Kosten des Forstreviers;
 - 2.8 weitere Massnahmen im Interesse des Waldes und dessen Eigentümer.
3. Unterhalt der gemeinsamen Anlagen
- 3.1 Sicherstellung der Kontrolle von Wegen und Schächten, mindestens einmal jährlich;
 - 3.2 Sicherstellung der Durchführung der Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten an den Anlagen, insbesondere:
Reinigung der Einlauf- Kontrollschächte, Bankette schneiden, Bekiesung und Walzen der Wege, Öffnung der Strassengräben, Entfernen des Laubes von den Wegen;
 - 3.3 Wahl von Verantwortlichen für die Aufsicht über Strassen und Aufstellen von Pflichtenheften;
 - 3.4 Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften über die Benützung oder das Eigentum gemeinsamer Anlagen;
 - 3.5 Nachführung des Unterhaltsplanes und allfälliger Werkpläne;
 - 3.6 Beschlussfassung über dringliche einmalige Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 70'000.- pro Rechnungsjahr;
 - 3.7 Antragstellung an den Gemeinderat auf eine Zuweisung angemessener Unterhaltsbeiträge
 - 3.8 Prüfung von Gesuchen für neue Bodenverbesserungen und Weiterleitung an die zuständigen Behörden;
 - 3.9 Aufstellen des Jahresberichtes und Weiterleitung an die Aufsichtsbehörden;
 - 3.10 Beschlussfassung über Aufhebung, Veräusserung oder Abänderung von Bodenverbesserungsanlagen, vorbehältlich der Genehmigung durch die Direktion.

Art. 18 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes. Der Präsident oder der Vizepräsident ist zusammen mit Aktuar oder Rechnungsführer kollektiv für die Genossenschaft zeichnungsberechtigt.

Der Aktuar führt das Protokoll in der Mitgliederversammlung und in der Sitzung des Vorstandes und besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vorstandes.

Der Rechnungsführer ist verantwortlich für das gesamte Rechnungswesen und für die laufende Nachführung des Verzeichnisses der Genossenschaftsmitglieder. Er zeichnet im Bankverkehr selbständig.

Art. 19 Gesetzliche Grundlage

Für das Verfahren in den Sitzungen des Vorstandes werden die §§ 38-46 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 analog angewendet.

3. Rechnungsrevisoren

Art. 20 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die vom Vorstand vorgelegte Jahresrechnung anhand der Belege und Bücher. Sie stellen der Mitgliederversammlung Antrag über die Abnahme der Rechnung. Sie haben mindestens einmal jährlich beim Rechnungsführer eine Kassa-, Buch- und Wertschriftenkontrolle durchzuführen und über das Ergebnis dem Vorstand schriftlich zu berichten. Die Rechnungsrevisoren werden zusammen mit dem Vorstand für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

V. Bewirtschaftung des Waldes

Art. 21 Anstellung Personal

Zur Betreuung des Waldes im Reviergebiet setzt die Forstreviergenossenschaft einen ausgebildeten Förster ein. Nach Bedarf stellt sie weiteres Personal an und hält es den Waldeigentümern im Reviergebiet zur Verfügung oder vermittelt andere, geeignete Arbeitskräfte.

Desgleichen können bei Bedarf Maschinen für die Genossenschaft angeschafft werden.

Art. 22 Aufgaben des Försters

Der Förster der Genossenschaft übernimmt:

1. Die Forstaufsicht im privaten und öffentlichen Wald gemäss Waldgesetzgebung sowie gemäss Richtlinien für die Aufgaben im kommunalen Forstdienst und für die Zusammenarbeit mit den Behörden und Waldeigentümern;
2. Die Beratung und die Anzeichnung von Holzschlägen;
3. Die Überwachung der Unterhaltsarbeiten der Waldstrassen;
4. Informiert in der Gemeinde und in der Öffentlichkeit über den Wald.

Die forstpolizeiliche Aufsicht, das Anzeichnen und das Grundangebot der Beratung sind für die Waldeigentümer unentgeltlich (§ 30 Waldgesetz).

Art. 23 Weitere Aufgaben

Die Genossenschaft übernimmt auf Verlangen und auf Rechnung der Besteller nach Möglichkeit weitere Arbeiten, insbesondere:

1. Das Holz einmessen und Erstellen der Holzlisten;
2. Vermittlung von Holzverkäufen oder die Durchführung von Kollektivverkäufen;
3. Die Vermittlung bzw. Lieferung von Waldpflanzen;
4. Die Vermittlung von Arbeitskräften für Waldarbeiten;

5. Die Bewirtschaftung von Waldparzellen;
6. die Bewirtschaftung von Wäldern in anderen Körperschaften und/oder Gemeinden;
7. die Erstellung und den Unterhalt von baulichen Anlagen.

Weitere Aufgabenbereiche sind aus dem Stellenprofil des Försters herauszulesen.

Die Genossenschaft organisiert die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder für die Waldarbeiten.

Art. 24 Vermarktung durch Waldeigentümer

Die Waldeigentümer sind im Rahmen der Bestimmungen der Waldgesetzgebung frei in der Bewirtschaftung ihrer Waldungen und Verwertung ihrer Waldprodukte.

Art. 25 Vermarktung durch die Genossenschaft

Entsprechend den Wünschen der Mitglieder und den wirtschaftlichen Notwendigkeiten bemüht sich die Genossenschaft um den Abschluss von Lieferverträgen mit der Holzverarbeitenden Industrie und organisiert gemeinsame Holzverkäufe.

Die Genossenschaft kann zur Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder geeigneten forstlichen Selbsthilfeorganisationen beitreten.

VI. Eigentum und Nutzung

Art. 26 Eigentum der Anlagen

Eigentum und Verfügungsrecht sämtlicher von der Waldzusammenlegungsgenossenschaft übernommenen Anlagen und Werkplänen stehen im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen der Genossenschaft zu.

Die Wege sind im Grundbuch als Eigentum der Genossenschaft einzutragen.

Jede Aufhebung, Veräußerung oder Abänderung der Anlagen sowie Entlassungen aus dem Bezugsgebiet bedürfen der Genehmigung durch die Direktion.

Art. 27 Pflichten der Anlagebenutzer

Wird ein Weg oder eine andere Anlage von einem einzelnen Grundeigentümer oder von Dritten mit Bewilligung des Vorstandes übergebührlig oder anders als land- und forstwirtschaftlich benützt, so kann der betreffende Benutzer zu einem angemessenen einmaligen oder wiederkehrenden Unterhaltsbeitrag oder zum alleinigen Unterhalt der betreffenden Anlage verpflichtet werden.

Art. 28 Ableitung von Wasser

Die Zuleitung von Oberflächen- oder Sickerwasser, gereinigten Abwässern usw. in die Drainageleitungen oder Vorfluter ist nur mit staatlicher Genehmigung statthaft. Der Vorstand ist verpflichtet, vor Baubeginn der Direktion ein Gesuch um Bewilligung der Abwasserzuleitung einzureichen.

Art. 29 Pflicht der Benützer

Die Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte, und alles zu tun, was deren Unterhalt erleichtert. Die Grundeigentümer haben ihre Bewirtschafter von ihren Pflichten gemäss Statuten in Kenntnis zu setzen.

Insbesondere sind Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter verpflichtet:

1. Den Vorstand umgehend zu benachrichtigen, sobald sich Instandstellungs- oder Ergänzungsarbeiten an den Entwässerungen oder Wege als nötig erweisen;
2. Bei der Feldbestellung und bei Waldarbeiten die Wege, insbesondere die Bankette zu schonen, beim Pflügen einen Abstand von mindestens 50 cm von der Bekiesung einzuhalten, das Holzschleifen auf Wegen auf das absolute Minimum zu beschränken, bei ungünstiger Witterung zu unterlassen sowie nach den Feld- und Waldarbeiten die Wege zu reinigen;
3. Die Marksteine und weitere Grenz- und Vermessungszeichen zu schonen und sichtbar zu halten. Ausgefahrene und beschädigte Marksteine etc. werden auf Kosten der Verursacher neu gesetzt;
4. Grabarbeiten, Abgrabungen und Auffüllungen ohne Genehmigung des Vorstandes zu unterlassen, insbesondere ist es ihnen untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen und zu reinigen sowie Zuleitungen oder Stauvorrichtungen zu erstellen;
5. Bei Waldwegen keine Bäume in einer geringeren Entfernung als 1 m von den Weggrenzen zu pflanzen;
6. Keine Bäume in geringerer Entfernung als sieben Meter von den Drainagen zu setzen. Bei Neupflanzungen entlang von Drainagen sind die Weisungen des Vorstandes einzuholen. Wenn erforderlich, sind die Baumreihen durch den Nachführungsgeometer auf Kosten des Pflanzers abzustecken;
7. Das Erstellen von festen Einfriedungen in geringerer Entfernung als 50 cm von den Weggrenzen zu unterlassen;
8. Das Gebiet der Wege gemäss Strassenabstandsverordnung § 14ff bis auf eine Höhe von 4.5 m von überhängenden Ästen freizuhalten und die Sträucher auf die Weggrenze zurückzuschneiden. Die Genossenschaft kann diese Arbeiten im periodischen Unterhalt aufnehmen und selbst ausführen. Pflanzabstände sind gemäss §172 EG zum ZGB einzuhalten;
9. Die Abfuhr des geschürften Materials selbst zu erledigen;
10. Bei Instandstellungs- und Ergänzungsarbeiten die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial, Röhren usw. auf ihren Grundstücken unentgeltlich zu dulden; entstehen dadurch grössere Schäden, so kann der Vorstand eine angemessene Entschädigung festlegen;
11. Den Mitgliedern des Vorstandes, dem Flurwart und den Vertretern der Aufsichtsbehörden jederzeit den Zutritt zu den Anlagen für Kontrollen und Reinigungsarbeiten zu gestatten.

VII. Nicht im Eigentum der Genossenschaft stehende Anlagen und Flugwegen

Art. 30 Unterhalt von Anstösserwegen

Der Unterhalt von Flurwegen (Anstösserwegen) oder anderer Anlagen, die nicht im Eigentum der Genossenschaft stehen, ist grundsätzlich Sache der betreffenden Eigentümer. Die Genossenschaft kann private Anlagen unter Bedingungen zu Eigentum und/oder zum Unterhalt übernehmen.

VIII. Neuanlagen

Art. 31 Anlageunterhalt

Erweist es sich als nötig oder wünschbar, im Bezugsgebiet der Genossenschaft neue Bodenverbesserungen, wie Wege oder Entwässerungen, durchzuführen oder eine bestehende Anlage über den bisherigen Perimeter hinaus zu ergänzen oder werden ausnahmsweise Instandstellungsarbeiten, die einer Neuerstellung gleichkommen, mit neuen staatlichen Beiträgen ausgeführt, so richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Forstgesetzes oder anderer einschlägiger Gesetze über Entwässerungen und über den Wegebau.

Art. 32 Pflicht der Genossenschaft

Die Genossenschaft ist verpflichtet, den Unterhalt der Neuanlagen gegen eine angemessene Einlage in den Unterhaltsfonds gemäss Abschnitt VIII zu übernehmen.

IX. Finanzielles

Art. 33 Mittelbeschaffung

Die Forstreviergenossenschaft beschafft sich die notwendigen Mittel für die Forstaufsicht und die Bewirtschaftung des Waldes wie folgt:

- Allfällige Erhebung von Mitgliederbeiträgen aus dem Kreise der Waldeigentümer
- Bezug von Beiträgen der Öffentlichkeit an die Kosten des Forstreviers (Art. 30 KWaG)
- Rechnungsstellung für die zugunsten einzelner Mitglieder erbrachten Dienstleistungen; die Preise sind so anzusetzen, dass die Genossenschaft unter Einrechnung der Beiträge der Öffentlichkeit finanziell selbsttragend ist
- Rechnungsstellung für erbrachte Dienstleistungen für Nichtmitglieder. Die Preise sind vorbehaltlich spezieller vertraglicher Vereinbarungen mit einem Zuschlag für Unternehmerrisiko und –gewinn zu kalkulieren
- Aufnahme von Darlehen

Art. 34 Finanzierung der Anlagen

Die Kosten des Unterhalts bestreitet die Genossenschaft:

- Aus dem Unterhaltsfonds und dessen Zinsen
- Aus den Unterhaltsbeiträgen der Genossenschaftsmitglieder, die an den gemeinsamen Anlagen beteiligt sind
- Aus den Beiträgen der Weg- und Sondernutzungsberechtigten (Art. 26/27)
- Aus den vom Vorstand auferlegten Bussen (Art. 44)
- Aus den Beiträgen der Gemeinden für Leistungen der Genossenschaft, die im öffentlichen Interesse liegen
- Aus den Beiträgen von Bund und Kanton
- Aus freiwilligen Beiträgen von Pferdebesitzern oder Pferdeställen

Art. 35 Beiträge

Unterhaltsbeiträge müssen erhoben werden, wenn sich aus dem Budget ergibt, dass im kommenden Rechnungsjahr das Vermögen unter den Betrag von Fr. 500'000.- für das Gebiet aus der Waldzusammenlegung Hinwil sinken würde. Dabei sind die Beiträge so zu bemessen, dass das

Vermögen der Genossenschaft nach spätestens drei Jahren wieder einen Aktivalsaldo von mindestens Fr. 500'000.- aufweist. Die Höhe des Beitrages bemisst sich nach der Fläche des Grundeigentums im Bezugsgebiet. Der Vorstand kann einen Mindestbeitrag festsetzen.

Für alle jene Flächen, welche an die Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld beitragspflichtig sind, werden vom Vorstand Vereinbarungen mit der UGHF getroffen, die für die betroffenen Mitglieder der Genossenschaft eine doppelte Beitragspflicht ausschliessen.

Art. 36 Sicherstellung

Der Vorstand ist berechtigt, die gesetzlichen Pfandrechte zugunsten der Genossenschaft im Grundbuch eintragen zu lassen, sobald die Beiträge und Sonderbeiträge rechtskräftig festgesetzt sind und der Vorstand eine pfandrechtliche Sicherstellung der Forderung für angezeigt hält.

Im Falle einer Zwangsverwertung über die beteiligten Grundstücke macht der Vorstand dem Betreibungsamt von den Rechten und Pflichten der Betriebenen gegenüber der Forstreviergenossenschaft Mitteilung und meldet die Ansprüche der Genossenschaft an.

Art. 37 Jahresabschluss

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Alle Ausgaben sind rechtsgültig zu belegen. Die Jahresrechnung ist vom Vorstand zu prüfen und zu verabschieden. Die Rechnung ist der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen. Sie ist mit dem Bericht der Revisoren während 10 Tagen vor der Mitgliederversammlung zur Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist den Mitgliedern bekanntzugeben.

Art. 38 Rechnungsführung

Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Massgebend sind die Artikel 957 bis 960e im OR.

Art. 39 Besoldung

Die Besoldung der festangestellten Arbeitskräfte richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeindebehörden am Sitz der Forstreviergenossenschaft.

Den Mitgliedern des Vorstandes und den Rechnungsrevisoren werden die Barauslagen vergütet. Ausserdem beziehen sie für ihren Verwaltungsdienst die vom Vorstand zu bestimmenden Entschädigungen.

Die Sitzungs- und Taggelder entsprechen den Ansätzen der Gemeindebehörden am Sitz der Forstreviergenossenschaft.

X. Austritt aus der Genossenschaft und Auflösung

Art. 40 Erlöschen der Mitgliedschaft

Nach Veräusserung des gesamten Eigentums erlischt die Mitgliedschaft. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

Art. 41 Auflösung der Genossenschaft

Die Auflösung der Genossenschaft bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Voraussetzung ist die Sicherstellung des Unterhalts der erstellten Anlagen durch andere Organisationen im Sinne von § 100 Landwirtschaftsgesetz. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 42 Liquidationserlös

Der Liquidationserlös aus der forstwirtschaftlichen Tätigkeit der Forstreviergenossenschaft ist den Gemeinden Hinwil bzw. Wetzikon zur Bildung einer neuen Forstrevierorganisation zu übergeben. Der Unterhaltsfonds ist der Nachfolgeorganisation im Verhältnis der von ihr zu übernehmenden Unterhaltsaufgabe zu übergeben.

XI. Rechtsmittel, Ordnungsbussen**Art. 43 Rekurs gegen die Mitgliederversammlung**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes können innert 20 Tagen seit der Versammlung bzw. der Mitteilung mit schriftlich begründetem Rekurs beim Bezirksrat Hinwil angefochten werden. Die Vorschriften über das Rekursrecht in Gemeindeangelegenheiten finden sinngemäss Anwendung.

Art. 44 Ordnungsbussen

Der Vorstand ist berechtigt, die Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter, die seinen Anordnungen keine Folge leisten, mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 200.- zu belegen und nötigenfalls die ihnen obliegenden Arbeiten zu ihren Lasten durch Dritte besorgen zu lassen.

XII. Schlussbestimmungen**Art. 45 Waldgesetzgebung**

Die forstpolizeilichen Bestimmungen der Waldgesetzgebung des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 46 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden als Teilrevision am 28. September 2021 von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Sie ersetzen die Statuten vom 27. April 2000.

Die Statuten treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich sofort in Kraft.

Die Statuten können von der Mitgliederversammlung nur mit Genehmigung des Regierungsrates ausser Kraft gesetzt werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Direktion.

Hinwil, den 28. September 2021

Forstreviergenossenschaft Hinwil-Wetzikon

Der Präsident



Erich Gyr

Der Aktuar



Andreas Keller

Die Teilrevision der Statuten wurde von der Baudirektion des Kantons Zürich am *19.01.2022* genehmigt.

Baudirektion Kanton Zürich
Abteilung Wald